

# ORIENTIERUNGS- VERANSTALTUNG LANDSCHAFT

GEMEINDE ESCHENBACH

Präsentation vom 24. August 2022



*Gemeinde*  
**Eschenbach**  
*Luzern*

**BURKHALTER**  
**DERUNGS** AG  
RAUMENTWICKLUNG LANDSCHAFTSPLANUNG



# 1.

## BEGRÜSSUNG UND EINLEITUNG

**1. BEGRÜSSUNG UND EINLEITUNG**

2. GEWÄSSERRÄUME

3. WILDTIERKORRIDOR

4. BÄUME

5. WEITERES VORGEHEN UND  
AUSBlick

# WESHALB DIESE INFORMATION?

- Die Gemeinde erarbeitet zurzeit die Gesamtrevision der Nutzungsplanung (Zonenplan und Bau- und Zonenreglement)
- Neben den Themen innerhalb der Bauzone (bspw. Innenentwicklung) stehen auch die drei Themen Gewässerräume, Wildtierkorridor und Bäume in der Landschaft an
- Neben der Information dient diese Veranstaltung auch im Nachgang dazu, um Fragen zu stellen oder direkt auf den Plänen die Situation jedes einzelnen anzuschauen

# TERMINPLAN

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. Erarbeitung Siedlungsleitbild                   | 2020 - 2021        |
| 2. Erarbeitung Gesamtrevision                      | 2021 - heute       |
| <b>3. Mitwirkung Quartiere und Landschaft</b>      | <b>Sommer 2022</b> |
| 4. Öffentliche Mitwirkung und kantonale Vorprüfung | Nov./Dez. 2022     |
| 5. Anpassung und Bereinigung                       | Frühling 2023      |
| 6. Öffentliche Auflage (30 Tage)                   | Sommer 2023        |
| 7. Einspracheverhandlungen                         | Anschliessend      |
| 8. Beschlussfassung durch Urnenabstimmung          | Anschliessend      |
| 9. Genehmigung Regierungsrat                       | Anschliessend      |

# ERARBEITUNG GESAMTREVISION

Zusammensetzung Ortsplanungskommission:

- Präsident: David Niederberger
- Mitglieder: Daniel Allenbach, Hans Aregger, Karin Colombo (Leiterin regionales Bauamt), Markus Kronenberg (Gemeindeammann), Yves Portmann, Christoph Salzman, Lorenz Schürmann und Sandra Wagner-Zimmerhäckel
- Protokoll: Roland Studer (Gemeindeschreiber)
- Ortsplaner: Reto Derungs und Elena Wiss (Burkhalter Derungs AG)

# ZIELE

- Information und Sensibilisierung der Grundeigentümer
- Meinungsbild abholen
- Diskussion
- Wissen wie weiter für die Gesamtrevision der Ortsplanung

An aerial photograph of a town, showing residential buildings, a church spire, and green fields. A large, semi-transparent number '2.' is overlaid on the left side of the image.

# 2.

## GEWÄSSERRÄUME

1. BEGRÜSSUNG UND EINLEITUNG

**2. GEWÄSSERRÄUME**

3. WILDTIERKORRIDOR

4. BÄUME

5. WEITERES VORGEHEN UND  
AUSBLICK

# RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Bund: Revidiertes Gewässerschutzgesetz (GSchG) 2011, Art. 36a:

- Ziele:
  - Natürliche Funktionen der Gewässer gewährleisten
  - Schutz vor Hochwasser gewährleisten
  - Gewässernutzung gewährleisten
- Gewässerräume sind extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften
- Umsetzung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung

Bund: Gewässerschutzverordnung (GSchV), Art. 41a-c:

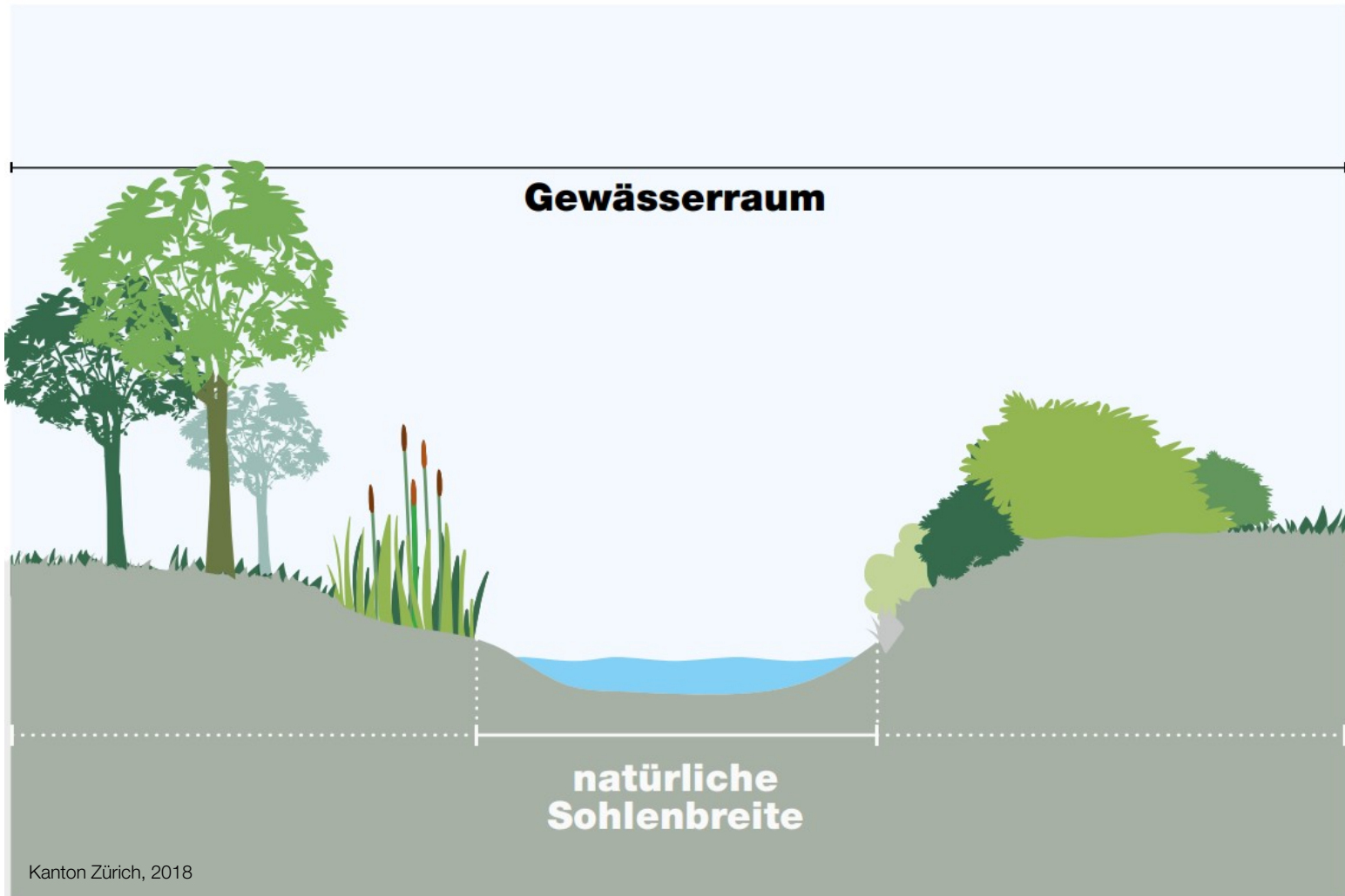
- Ausmasse Gewässerraum
- Nutzung und Bewirtschaftung

Kanton: Gewässerschutzverordnung (KGSchV):

- Vollzug im Kanton Luzern



# DEFINITION GEWÄSSERRAUM



# BERECHNUNG GEWÄSSERRÄUME



Breitenvariabilität ausgeprägt  
Korrekturfaktor 1.0  
natürliche Gerinnesohlenbreite = aktuelle  
Gerinnesohlenbreite



Breitenvariabilität eingeschränkt  
Korrekturfaktor 1.5  
natürliche Gerinnesohlenbreite = aktuelle  
Gerinnesohlenbreite x 1.5



Breitenvariabilität fehlend  
Korrekturfaktor 2.0  
natürliche Gerinnesohlenbreite = aktuelle  
Gerinnesohlenbreite x 2.0

# BERECHNUNG GEWÄSSERRÄUME

Eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) Art. 41a:

Gewässerraumbreite für Fließgewässer mit natürlicher Gerinnesohlenbreite

|   | Gerinnesohlenbreite | Gewässerraumbreite                         |
|---|---------------------|--|
| ① | 0 – 2 m             | 11 m                                       |
| ② | 2 – 15 m            | 2.5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m |

Kanton Luzern:

- ③ Gerinnesohlenbreite bei Grossgewässern > 15 m:  
Festlegung Gewässerraumbreite durch Kanton

Der Gewässerraum ausserhalb der Bauzone kann nicht reduziert werden.

# BERECHNUNG GEWÄSSERRÄUME

Fließgewässer mit natürlicher Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 m:

GewR-Breite in der Regel 11 m.



Fließgewässer in Schutzgebieten\* mit natürlicher Gerinnesohlenbreite von weniger als 1 m:

GewR-Breite in der Regel 11 m.



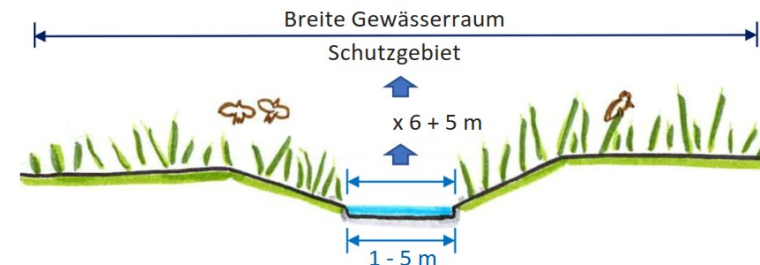
Fließgewässer mit natürlicher Gerinnesohlenbreite von mehr als 2 m:

Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:



Fließgewässer in Schutzgebieten\* mit natürlicher Gerinnesohlenbreite von 1 bis 5 m:

Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:



\*nach Art. 41a Abs. 1 GSchV, sog. «Biodiversitätsbreite»

# BIODIVERSITÄTSBREITE

Wo werden Biodiversitätsbreiten angewendet?

- Bei Überwiegendem Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (Schutzzone)
- Bei Vernetzungsachsen

# BIODIVERSITÄTSBREITE



Folgende Gewässer haben eine erhöhte Breite (Biodiversitätsbreite):

- Gebiet Eschenbacher Moos (11 m)
- Winkelbach Gebiet Mettlemoos (15 m)
- Ron (20 m)
- Waldibach abschnittsweise (32 – 34 m)
- Rotbach (38 m)

# BIODIVERSITÄTSBREITE

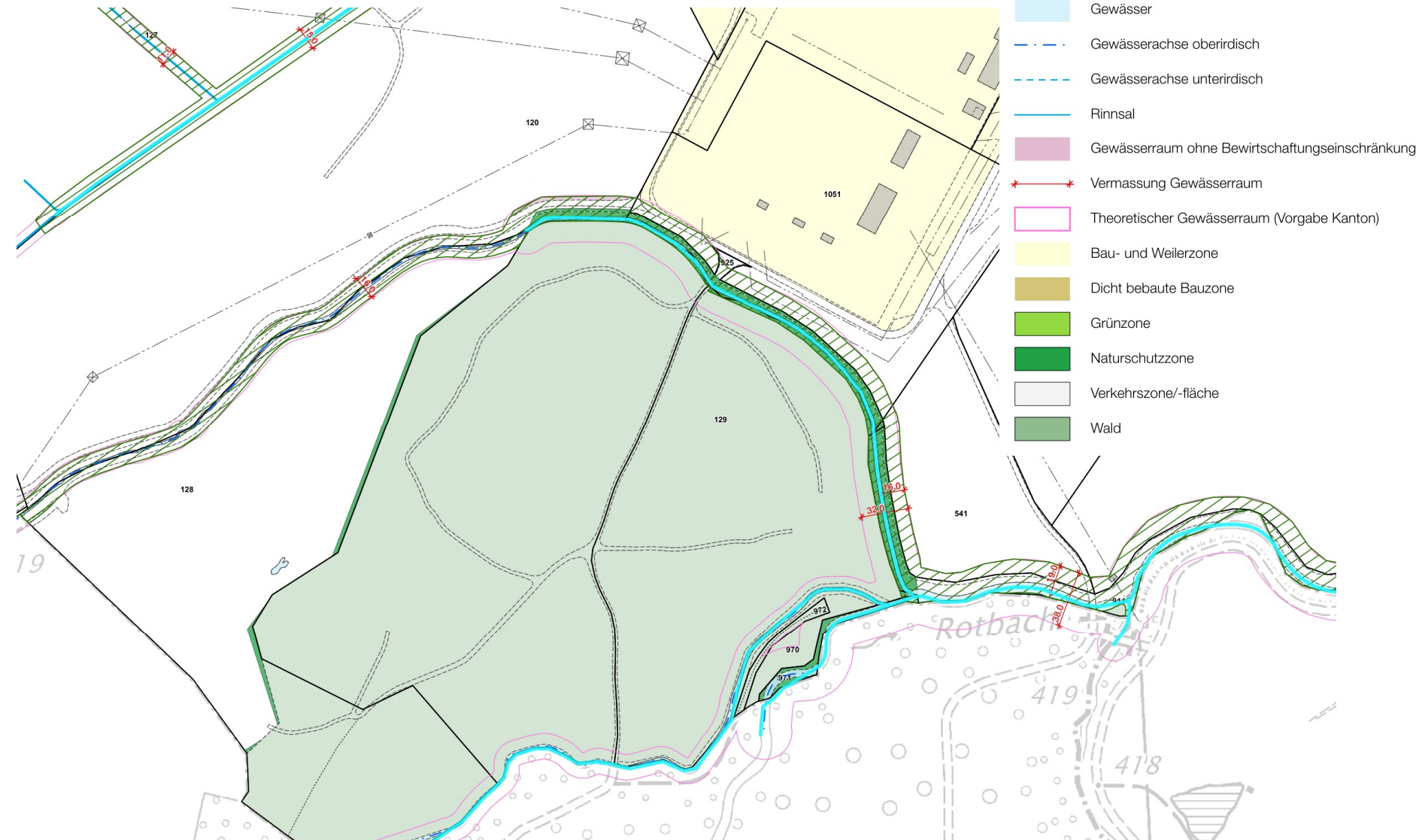
## Beispiel Waldibach und Rotbach

### Verbindlicher Inhalt

-  Grünzone Gewässerraum
-  Freihaltezone Gewässerraum

### Informationsinhalt

-  Gewässer
-  Gewässerachse oberirdisch
-  Gewässerachse unterirdisch
-  Rinnsal
-  Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung
-  Vermassung Gewässerraum
-  Theoretischer Gewässerraum (Vorgabe Kanton)
-  Bau- und Weilerzone
-  Dicht bebaute Bauzone
-  Grünzone
-  Naturschutzzone
-  Verkehrszone/-fläche
-  Wald



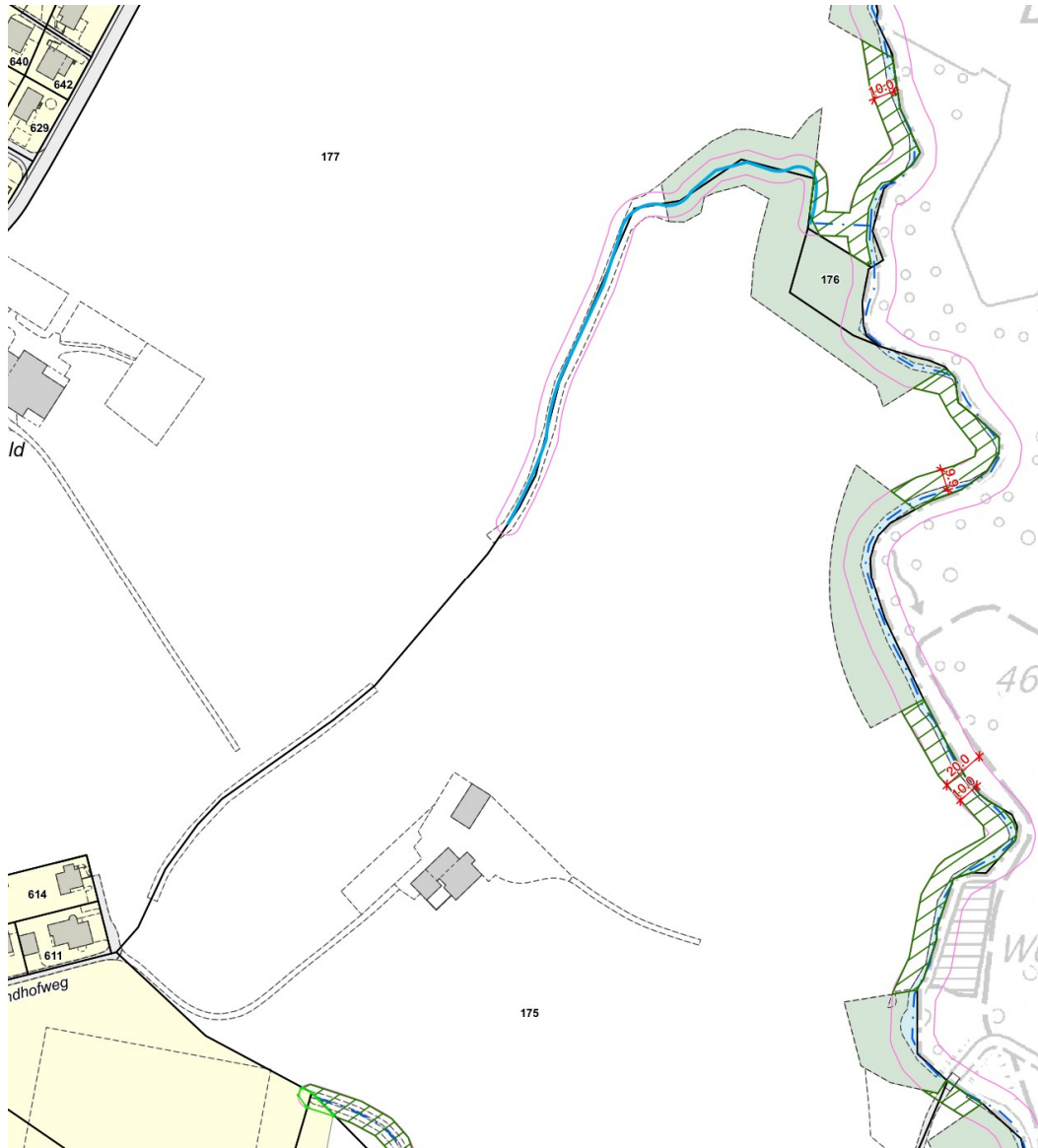
# VERZICHT AUF AUSSCHIEDUNG

Gewässerraum muss nicht ausgeschieden werden:



- Bei eingedolten Gewässern, sofern sie hochwassersicher sind und keine höheren Interessen (beispielsweise Naturschutz) dagegensprechen oder
- Bei Rinnsalen oder
- Bei künstlichen Gewässern oder
- In Wäldern und am Waldrand sofern keine Überschreitung von 3.0 m oder
- Im Sömmerungsgebiet oder
- Bei stehenden Gewässern < 0.5 ha



# VERZICHT AUF AUSSCHIEDUNG



## Verbindlicher Inhalt

-  Grünzone Gewässerraum
-  Freihaltezone Gewässerraum

## Informationsinhalt

-  Gewässer
-  Gewässerachse oberirdisch
-  Gewässerachse unterirdisch
-  Rinnsal
-  Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung
-  Vermassung Gewässerraum
-  Theoretischer Gewässerraum (Vorgabe Kanton)
-  Bau- und Weilerzone
-  Dicht bebaute Bauzone
-  Grünzone
-  Naturschutzzone
-  Verkehrszone/-fläche
-  Wald
-  Bestehende Baulinien

# VERZICHT AUF AUSSCHIEDUNG

Was gilt bei einer Nichtausscheidung?

- Es gilt nach § 25 KWBG (Bundesgesetz über den Wasserbau) für Bauten und Anlagen ein Mindestabstand von 3 m ab Gewässergrenze.
- Ausnahmen hierzu können gemäss § 26 KWBG durch die zuständige Dienststelle bewilligt werden.
- Unabhängig von der Ausscheidung des Gewässerraumes gelten anderweitige Abstandsvorschriften, insbesondere die ChemRRV (Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitung und Gegenständen).

# VERZICHT AUF BEWIRTSCHAFTUNGSEINSCHRÄNKUNG

Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung:

- Bei eingedolten Gewässern



# BEWIRTSCHAFTUNG

Eidgenössische Gewässerschutzverordnung:

- Nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erlaubt
- Extensive Bewirtschaftung (GschG, Art. 36a Abs. 3)
- Keine Dünger und Pflanzenschutzmittel (GschV, Art. 41c Abs. 3)
- Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ausserhalb eines 3-m-Korridors zulässig, sofern nicht angemessen mechanisch bekämpfbar (GschV, Art. 41c Abs. 3)
- Landwirtschaftliche Nutzung möglich, wenn diese den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) und den folgenden Biodiversitätsförderflächen (BFF) entspricht:
  - Streuefläche
  - Hecke, Feld- und Ufergehölz
  - Uferwiese entlang von Fliessgewässern
  - Extensiv genutzte Wiese
  - Extensiv genutzte Weide
  - Waldweide
- Diese BFF sind beitragsberechtigt und für die landwirtschaftliche Nutzfläche anrechenbar.
- Bei Erstausscheidung GWR wird Vertragspflicht zu flächigen BFF aufgehoben (ohne Naturschutzflächen) → Umverteilung möglich

# UMSETZUNG IM BAU- UND ZONENREGLEMENT

| BZR neu   | BZR alt  | Kommentar   |
|---|--|---|
| <p>Art. 1 Freihaltezone Gewässerraum (FrG)</p> <p>1) Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen. Sie überlagert andere Zonen.</p> <p>2) Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Die Uferbereiche sind natürlich und mit einem hohen Anteil an standorgerechten, einheimischen Gehölzen zu unterhalten.</p> | <p>Art. 17a Freihaltezone</p> <p>Die Nutzungsbedingungen für die Freihaltezone im Sinne von Art. 41 c GSchV sind zu berücksichtigen.</p> | <p>Übernahme Formulierung MBZR mit Präzisierungen</p> |

An aerial photograph of a city, likely Zurich, showing a mix of residential and commercial buildings, green spaces, and a river. A large, semi-transparent number '3' is overlaid on the left side of the image.

# 3.

## WILDTIERKORRIDOR

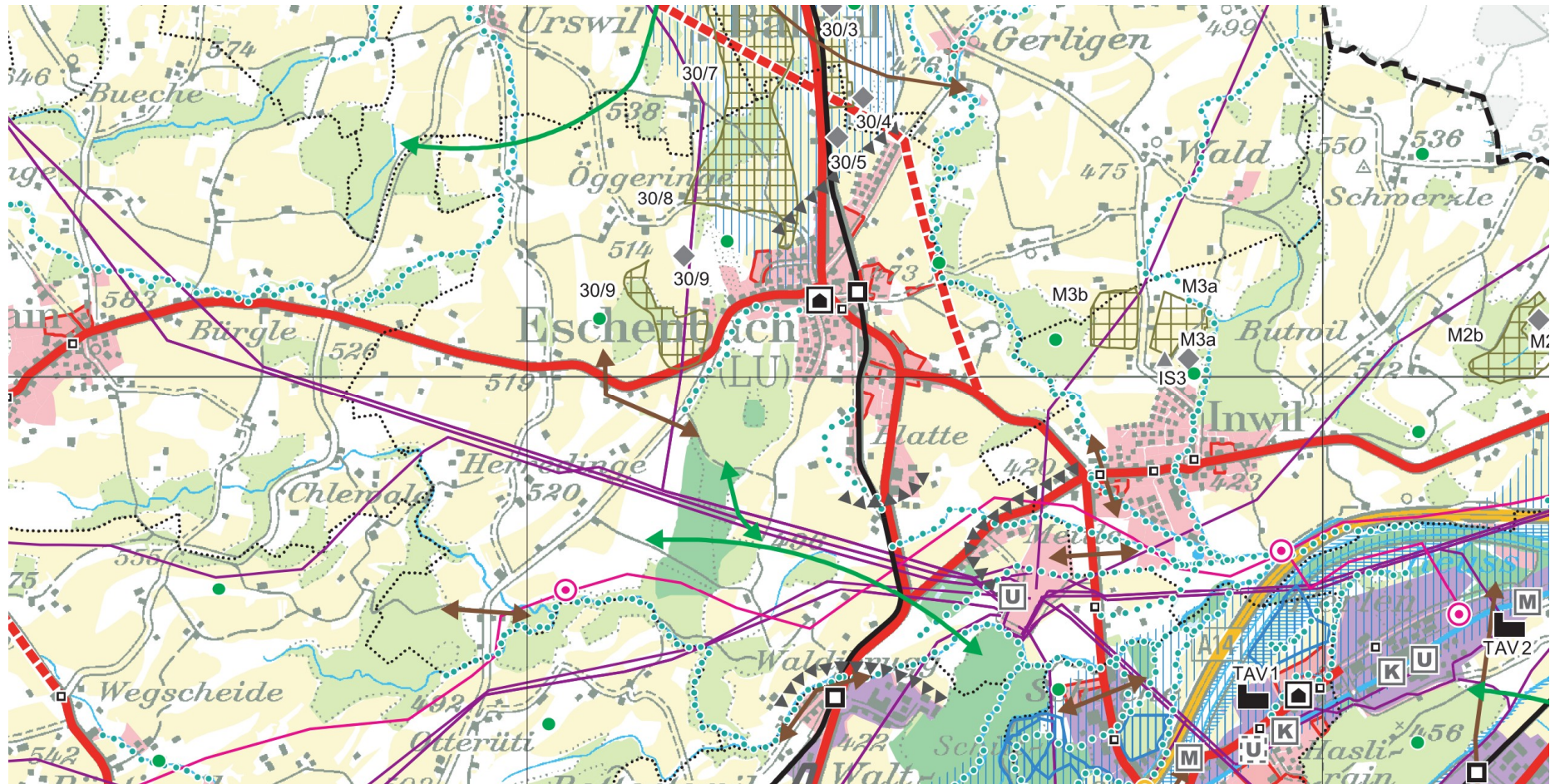
1. BEGRÜSSUNG UND EINLEITUNG
2. GEWÄSSERRÄUME
- 3. WILDTIERKORRIDOR**
4. BÄUME
5. WEITERES VORGEHEN UND AUSBLICK

# KURZ ERKLÄRT

- Wildtierkorridore sind Teilstücke in den Bewegungsachsen von Wildtieren
- Sie sind seitlich durch natürliche/menschgemachte Strukturen oder intensiv genutzte Areale begrenzt
- Sie dienen der grossräumigen Vernetzung abgegrenzter und isolierter Lebensräume
- Sie ermöglichen genetischen Austausch und
- Unterstützen die aktive Ausbreitung zur Erschliessung von neuen oder Wiederbesiedlungen von ehemaligen Lebensräumen

# KANTONALER RICHTPLAN

- ↔ Wildtierkorridor und Wildtierwechsel-Bereich L1-3
- ↔ Vernetzungsachse für Kleintiere (Engnisse) L1-4

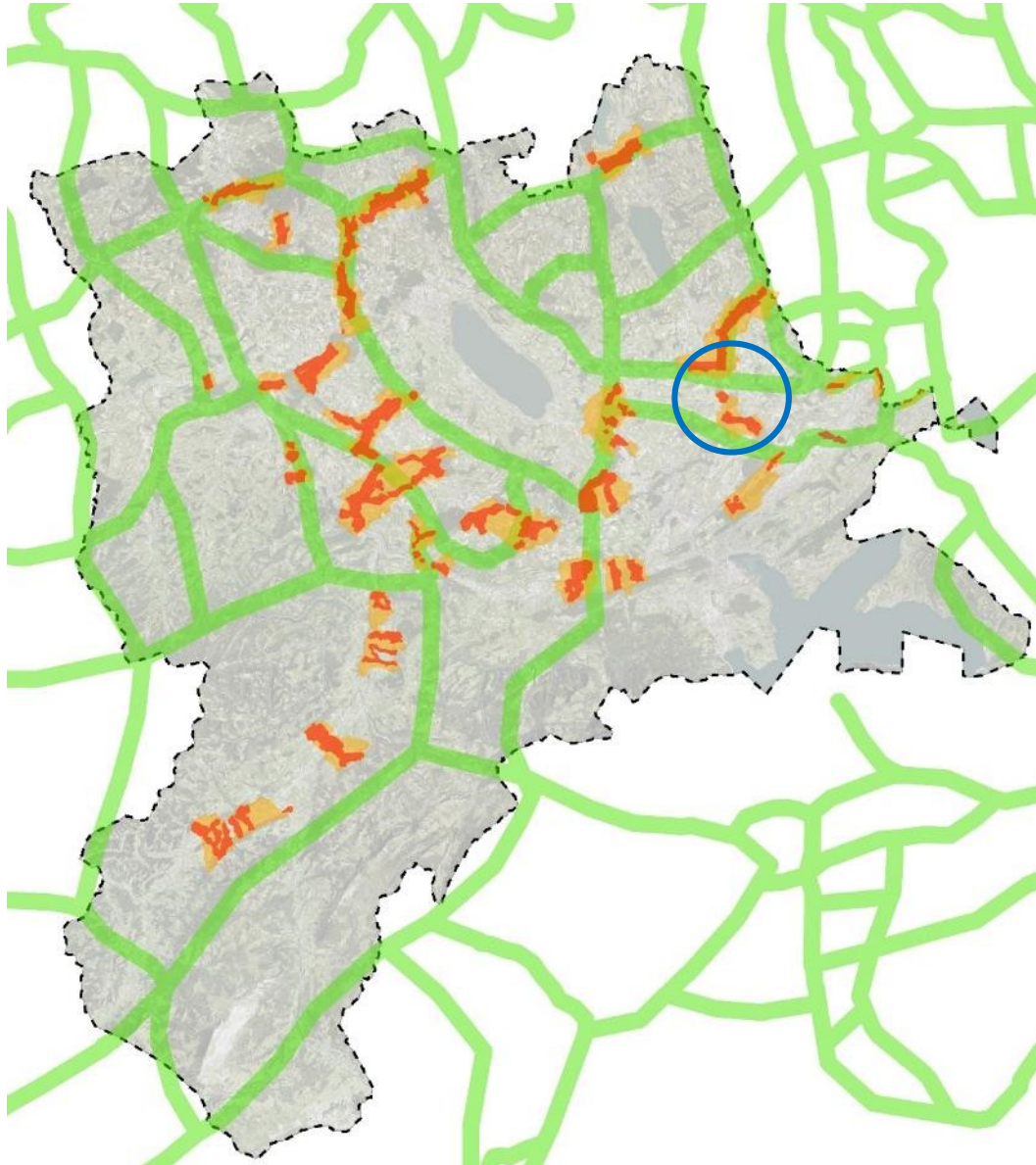




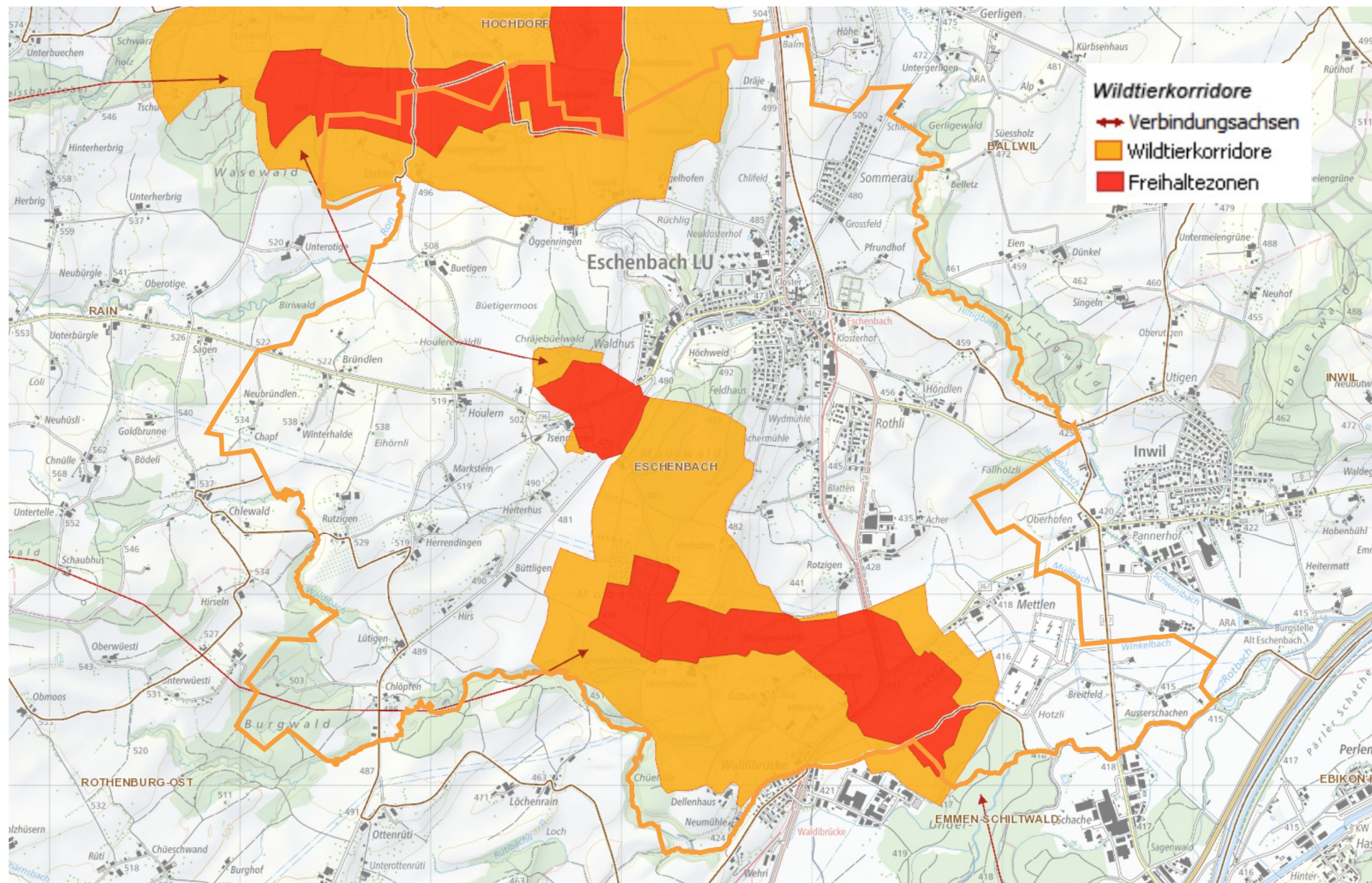
# NATIONALES INVENTAR WILDTIERKORRIDOR



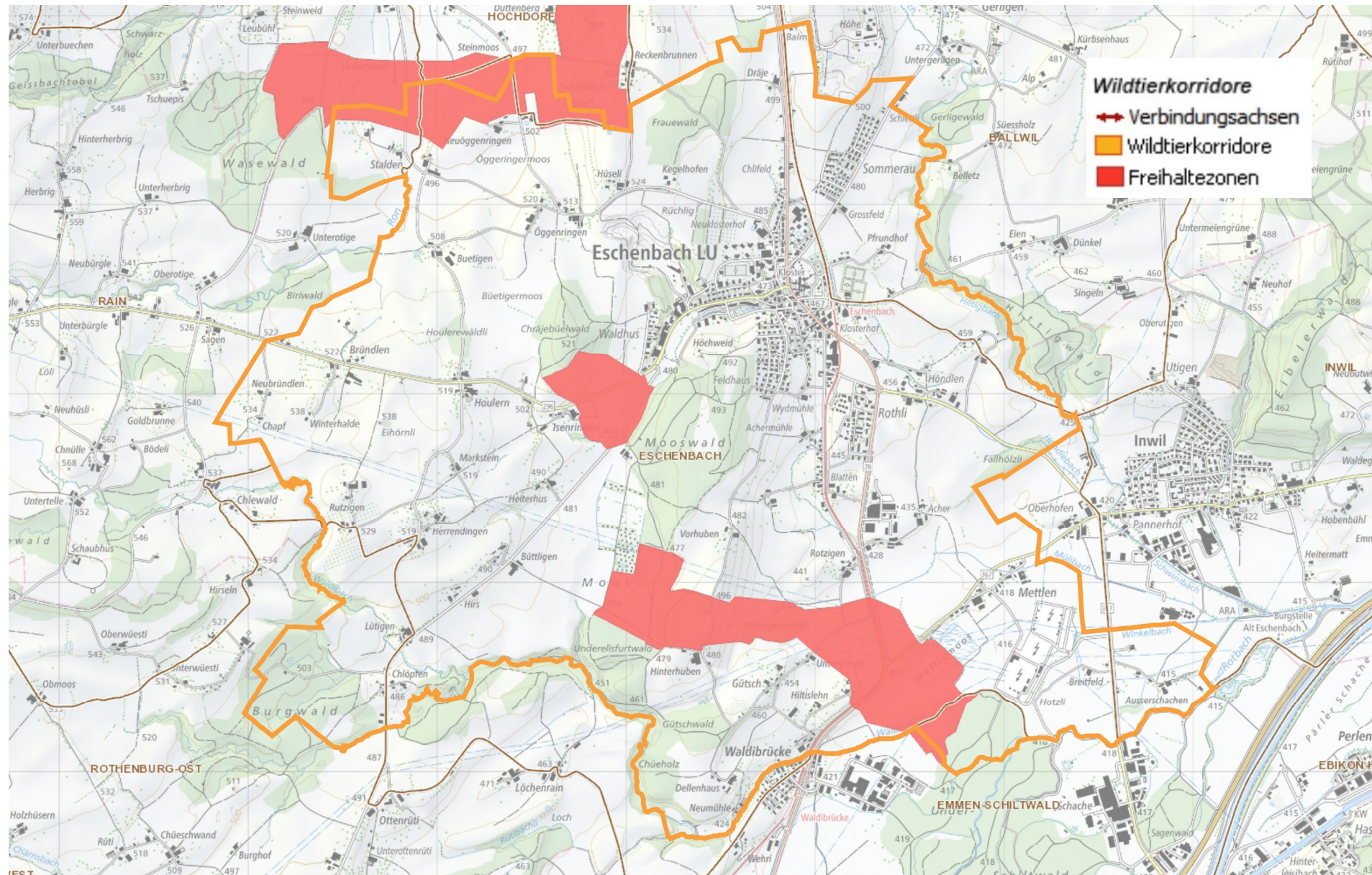
# GROSSRÄUMIGE LEBENSRAUMVERNETZUNG



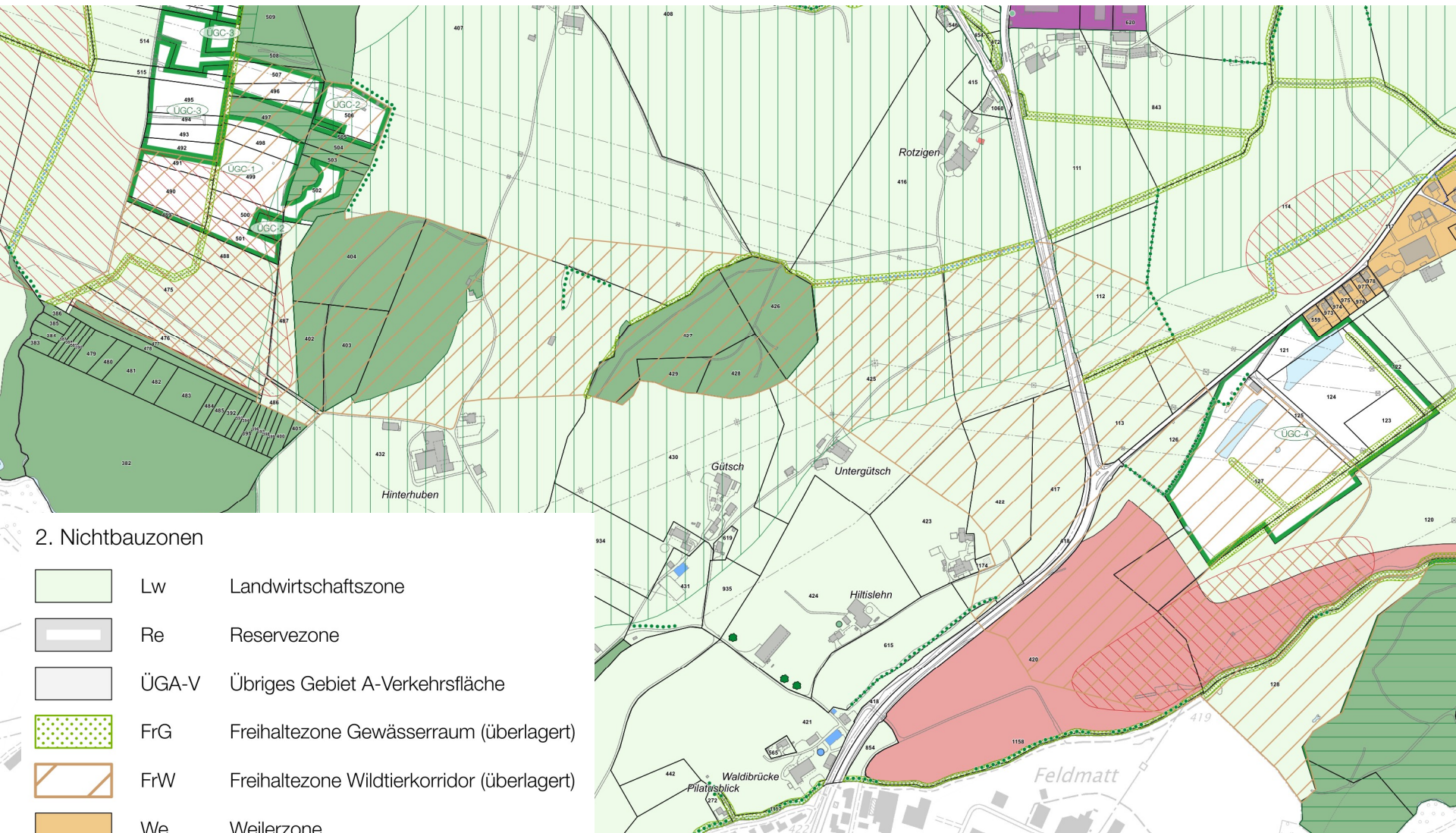
# VORGEHEN UMSETZUNG IM ZONENPLAN



# VORGEHEN UMSETZUNG IM ZONENPLAN



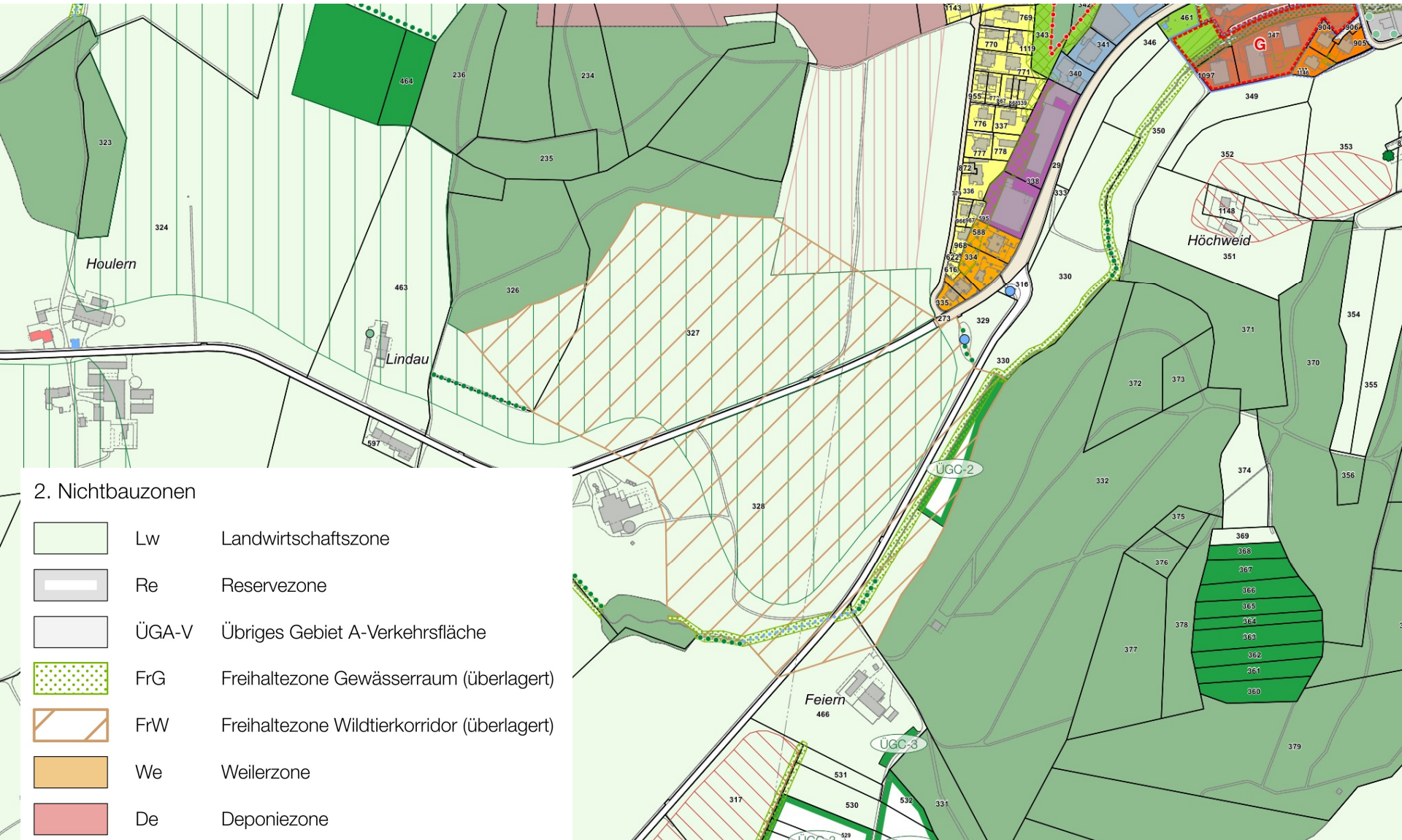
# VORGEHEN UMSETZUNG IM ZONENPLAN



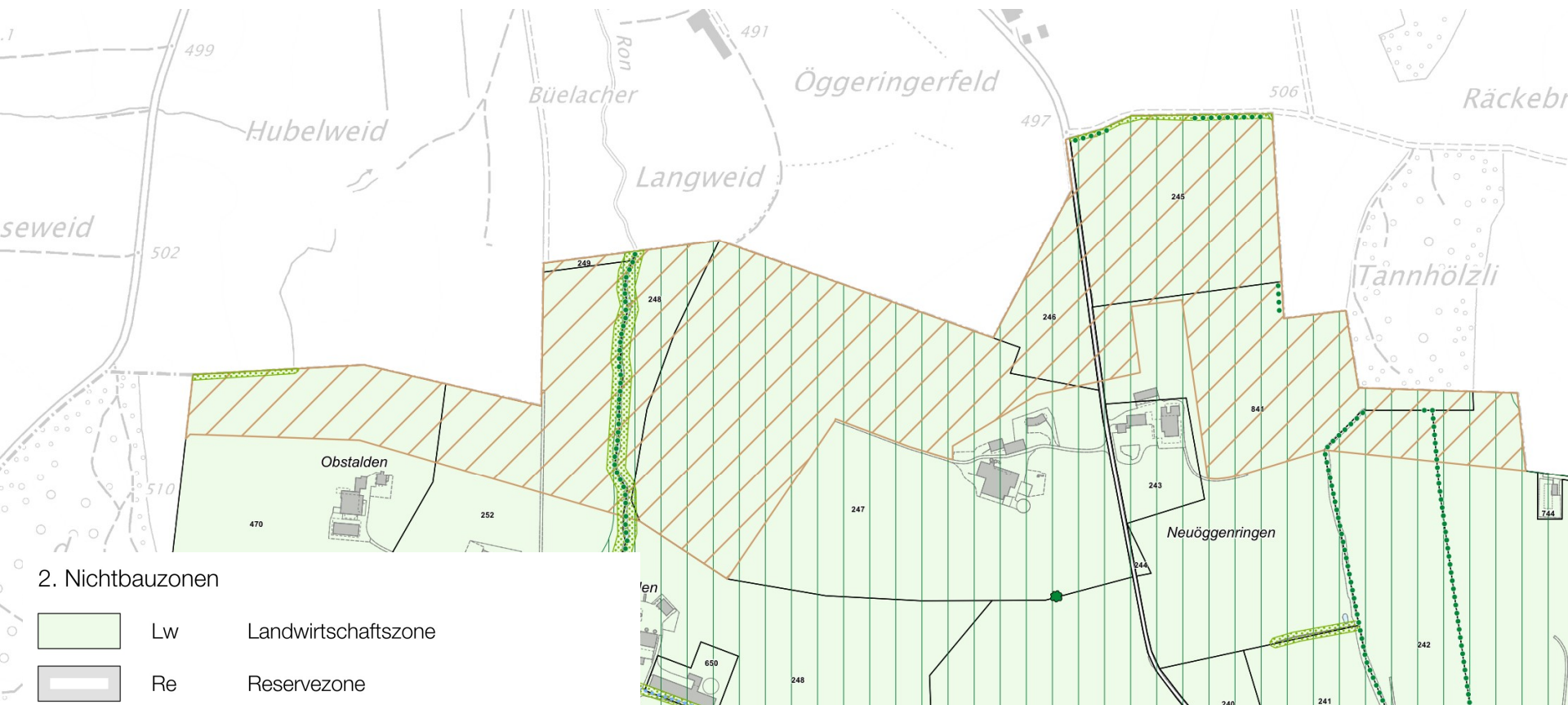
## 2. Nichtbauzonen

-  Lw    Landwirtschaftszone
-  Re    Reservezone
-  ÜGA-V    Übriges Gebiet A-Verkehrsfläche
-  FrG    Freihaltezone Gewässerraum (überlagert)
-  FrW    Freihaltezone Wildtierkorridor (überlagert)
-  We    Weilerzone
-  De    Deponiezone

# VORGEHEN UMSETZUNG IM ZONENPLAN



# VORGEHEN UMSETZUNG IM ZONENPLAN



## 2. Nichtbauzonen

|  |       |   |
|--|-------|---|
|    | Lw    | Landwirtschaftszone                         |
|  | Re    | Reservezone                                 |
|  | ÜGA-V | Übriges Gebiet A-Verkehrsfläche             |
|  | FrG   | Freihaltezone Gewässerraum (überlagert)     |
|  | FrW   | Freihaltezone Wildtierkorridor (überlagert) |
|  | We    | Weilerzone                                  |
|  | De    | Deponiezone                                 |

# VORGEHEN UMSETZUNG IM BZR

Freihaltezone Wildtierkorridor – 5 Absätze

1. Überlagernde Zone
2. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung zulässig
3. Neue Bauten und Anlagen sind nicht zulässig
4. Ausnahmen können bewilligt werden
5. Sicherstellung Betrieb und Rekultivierung Deponiezone



# VORGEHEN UMSETZUNG IM BZR

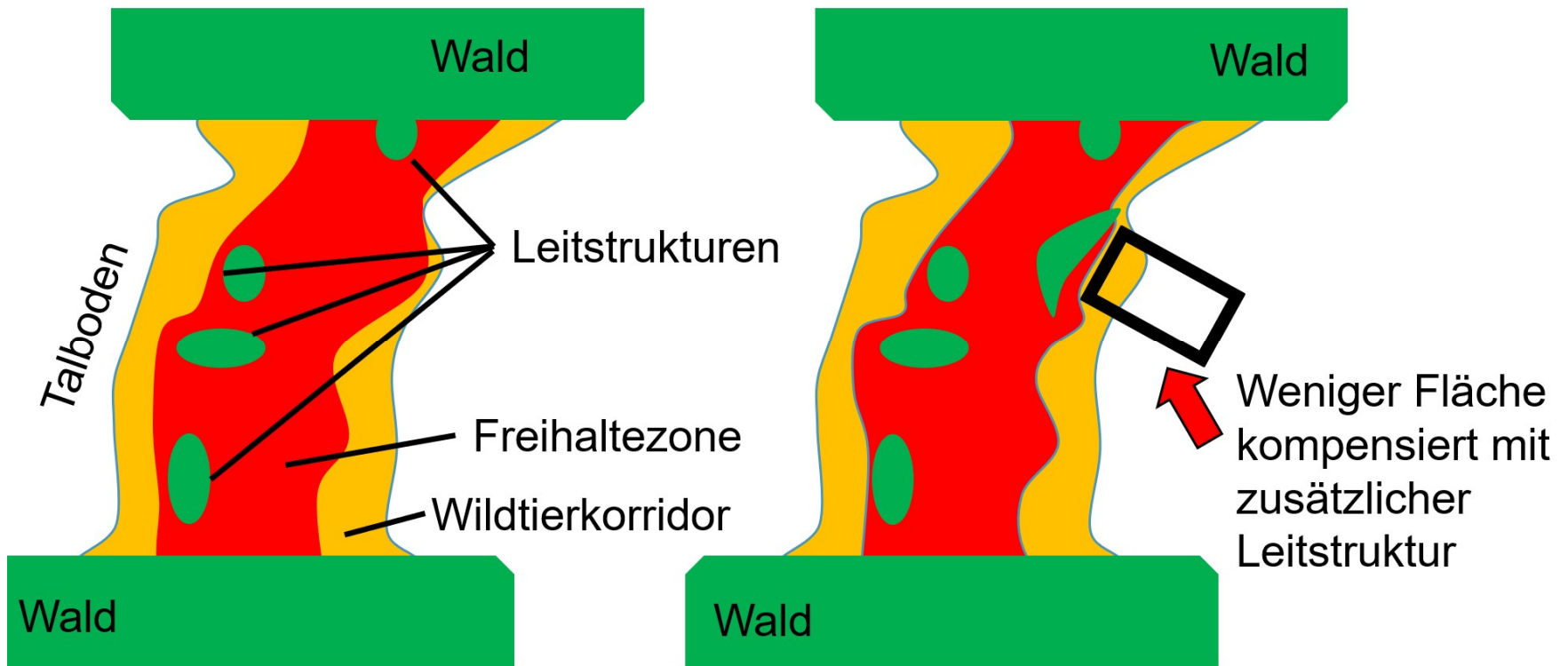
## Freihaltezone Wildtierkorridor – Ausnahmen

- Es gilt immer den Einzelfall, d.h. das konkrete Projekt in der gegebenen örtlichen Situation zu beurteilen.
- Es ist vieles möglich, aber die Durchwanderbarkeit muss sichergestellt sein.
- Wird die Fläche der Freihaltezone verkleinert (- Quantität) sind Kompensationsmassnahmen (+ Qualität) erforderlich.

# VORGEHEN UMSETZUNG IM BZR

Freihaltezone Wildtierkorridor

- Prinzip: Reduktion der Quantität muss durch Qualität kompensiert werden.



# VORGEHEN UMSETZUNG IM BZR

## **Art. x** Freihaltezone Wildtierkorridor

- <sup>1</sup> Die Freihaltezone Wildtierkorridor ist eine überlagernde Zone. Sie bezweckt die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere zu erhalten oder gegebenenfalls wiederherzustellen.
- <sup>2</sup> Die Nutzung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der überlagerten Zone. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist zulässig, soweit die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere gewährleistet ist.
- <sup>3</sup> Die Errichtung von neuen Bauten und Anlagen ist nicht zulässig. Als Bauten und Anlagen gelten insbesondere wildtierundurchlässige Zäunungen, Schutznetze, Schutzfolien, Einfriedungen und Mauern sowie Bauten und Anlagen, welche die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere beeinträchtigen.
- <sup>4</sup> Ausnahmen können bewilligt werden für:
  - Massnahmen zur Verbesserung der Wildlebensräume;
  - land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungs- oder Fusswege;
  - Erweiterungen von bestehenden Bauten und Anlagen sowie
  - zonenkonforme Neubauten und Neuanlagen, wenn die Durchgängigkeit für Wildtiere verbessert oder zumindest nicht verschlechtert wird.
- <sup>5</sup> Ausgenommen von diesen Einschränkungen sind der Betrieb und die Rekultivierung der Abbau- und Deponiezonen nach Art. 42 - 44.



# 4.

BÄUME

1. BEGRÜSSUNG UND EINLEITUNG

2. GEWÄSSERRÄUME

3. WILDTIERKORRIDOR

4. **BÄUME**

5. WEITERES VORGEHEN UND  
AUSBlick

# VORGEHEN

Überarbeitung Bauminventar:

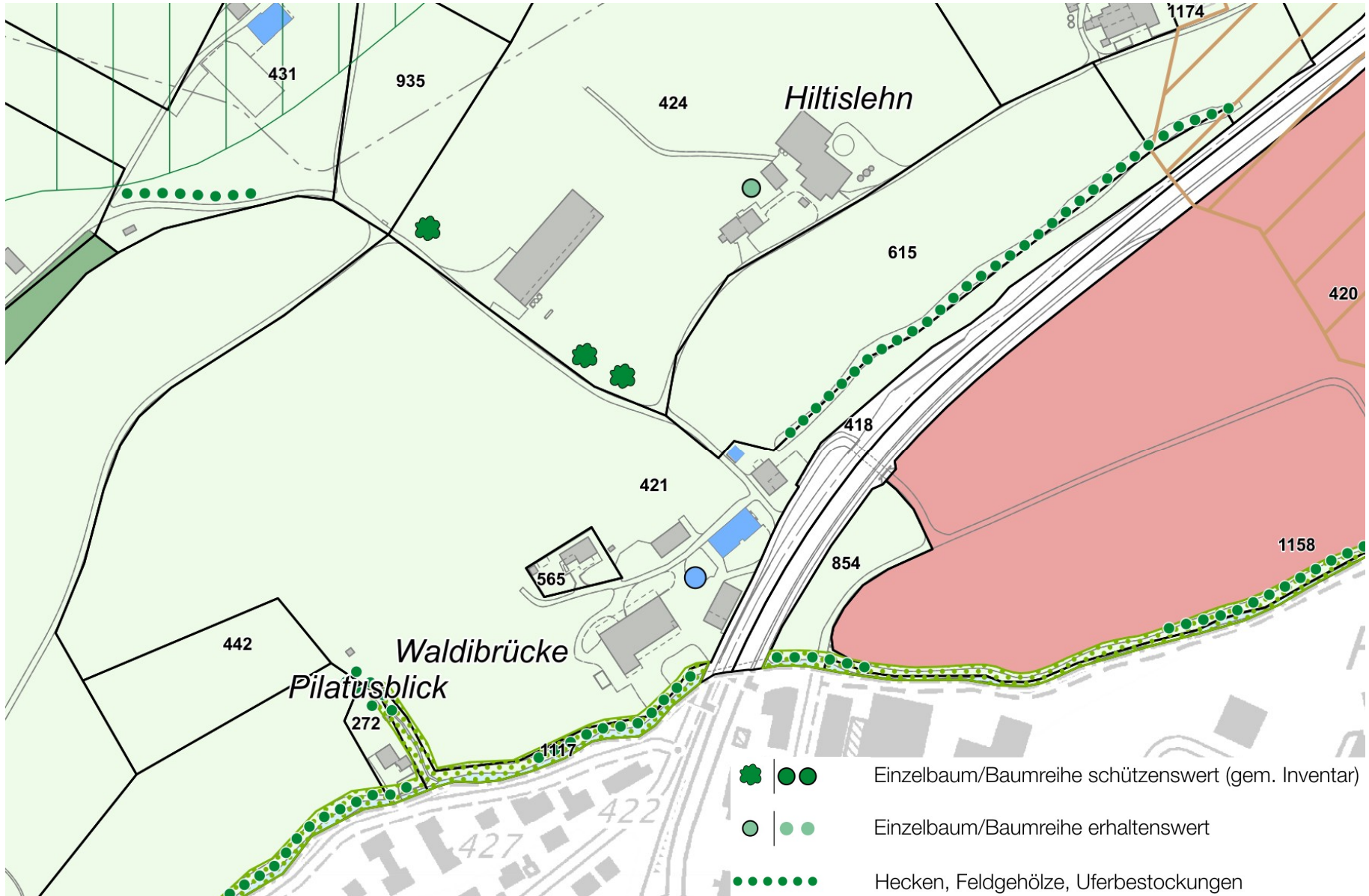
- Die bestehenden schützenswerten Bäume bleiben erhalten
- Einige wenige Bäume wurden in der Landschaft als erhaltenswert eingestuft und werden im Plan hinzugefügt

Unterschied schützenswert und erhaltenswert:

- Wenn ein erhaltenswerter Baum gefällt werden muss, ist dies möglich. Es soll aber in der Nähe eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden.
- Schützenswerte Bäume sollen wenn immer möglich erhalten bleiben.

Die Erarbeitung der Bäume läuft zurzeit noch. Falls Bäume unbedingt aufgenommen werden sollen, darf dies der Gemeinde auch gerne mitgeteilt werden.

# UMSETZUNG ZONENPLAN



An aerial photograph of a town, likely in Switzerland, showing a mix of residential buildings, green spaces, and a construction crane. A large, semi-transparent number '5.' is overlaid on the left side of the image.

# 5.

WEITERES VORGEHEN UND  
AUSBLICK

1. BEGRÜSSUNG UND EINLEITUNG
2. GEWÄSSERRÄUME
3. WILDTIERKORRIDOR
4. BÄUME
- 5. WEITERES VORGEHEN UND  
AUSBLICK**

# WEITERES VORGEHEN

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. Erarbeitung Siedlungsleitbild                   | 2020 - 2021        |
| 2. Erarbeitung Gesamtrevision                      | 2021 - heute       |
| <b>3. Mitwirkung Quartiere und Landschaft</b>      | <b>Sommer 2022</b> |
| 4. Öffentliche Mitwirkung und kantonale Vorprüfung | Nov./Dez. 2022     |
| 5. Anpassung und Bereinigung                       | Frühling 2023      |
| 6. Öffentliche Auflage (30 Tage)                   | Sommer 2023        |
| 7. Einspracheverhandlungen                         | Anschliessend      |
| 8. Beschlussfassung durch Urnenabstimmung          | Anschliessend      |
| 9. Genehmigung Regierungsrat                       | Anschliessend      |



# KOMMUNIKATION

Bei Fragen stehen zur Verfügung:

- Gemeindeammann Markus Kronenberg
- Ortsplanungskommissionspräsident David Niederberger
- Gemeindeschreiber Roland Studer
- Ortsplaner Reto Derungs und Elena Wiss

Mitglieder Ortsplanungskommission:

- Daniel Allenbach
- Hans Aregger
- Karin Colombo (Leiterin regionales Bauamt)
- Yves Portmann
- Christoph Salzman
- Lorenz Schürmann
- Sandra Wagner-Zimmerhäckel

# KOMMUNIKATION

Laufende Information über folgende Kanäle

- Homepage der Gemeinde
- Pöstli

Anträge zur Revision des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements können bei der Gemeinde schriftlich eingereicht werden

# FRAGEN

...?



BESTEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT



Gemeinde  
**Eschenbach**  
Luzern

**BURKHALTER**  
**DERUNGS** AG

RAUMENTWICKLUNG | LANDSCHAFTSPLANUNG